

## **Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge**

Vom 17.01.2005

Auf Grund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl 2004, S. 272), des Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (AGSGB), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 27.12.2004 (GVBl 2004, S. 541) und des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20.12.1983 (GVBl 1983, S. 1107) erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Verordnung:

### **§ 1**

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, die folgenden dem Bezirk Oberbayern nach Art. 11 AGSGB obliegenden Aufgaben durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfe in Altenheimen und Hilfe in Altenwohnheimen einschließlich der Hilfe in Pflegeabteilungen von Altenheimen im Sinne des Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).  
Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, deren Ehepartner vom Bezirk Hilfe zur Pflege in einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder in einer Pflegeabteilung eines Altenheimes erhält.
2. Hilfe in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung mit Ausnahme der Hilfe
  - a) in Werkstätten für behinderte Menschen, Beschäftigungswerkstätten und Förderstätten,
  - b) in Tag- und Nachtkliniken,
  - c) im Sozialpsychiatrischen Zentrum, Teutoburger Str. 8, 81543 München ("Haus an der Teutoburger Straße"),
  - d) in einer gemäß dem "Rahmenkonzept für tagesstrukturierende Hilfen für Menschen mit Behinderungen im Alter vom 01.01.1998" vom Bezirk anerkannten Einrichtung  
und
  - e) in der Tagesstätte für Schädel-Hirnverletzte des Vereins Mutabor, Ehrengutstraße 28, 80469 München

3. Hilfe nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe nach § 48 SGB XII
  - a) in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
  - b) im Rahmen von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen nach §§ 40, 41 SGB V; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird,
  - c) in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen und
  - d) der Hilfe nach § 48 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis c voraussichtlich vorübergehend unterbricht.
  
4. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII mit Ausnahme
  - a) der Hilfe in Fachkrankenhäusern für behinderte Menschen,
  - b) der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
  - c) der Entwöhnungsbehandlung für Suchtkranke in Sondereinrichtungen,
  - d) der stationären medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen in geeigneten Kur- und Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen; Anschlussrehabilitationen im Sinne des § 40 Abs. 6 SGB V jedoch nur, soweit für den vorangegangenen Krankenhausaufenthalt die unmittelbare Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestand oder die Anschlussrehabilitation in einer von der Delegation ausgenommenen Einrichtung durchgeführt wird und
  - e) der stationären Hilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SGB XII, die eine Hilfe nach den Buchstaben a bis d voraussichtlich vorübergehend unterbricht.
  
5. ambulant zu gewährende Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges und der Leistungen nach § 10 Abs. 6 EingliederungshilfeV.
  
6. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AGSGB, die im Wege der Einzelfallhilfe erbracht wird.
  
7. Hilfe nach § 71 SGB XII
  
8. Hilfe nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AGSGB mit Ausnahme der Hilfe, über die der Bezirk Oberbayern bei deutschen Leistungsberechtigten, die nicht zum Personenkreis des Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b AGSGB gehören, selbst entscheiden würde.
  
9. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII und Art 11 Abs. 2 AGSGB gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

## § 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Oberbayern als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge werden herangezogen, Aufgaben des Bezirks als überörtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge nach Art. 2 Abs. 2 DG-KOF in Verbindung mit § 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

## § 4

Mit Ablauf des 31.12.2004 treten außer Kraft:

1. Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 16.12.1993 (OBABI 1993 S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.05.2003 (OBABI 2003, S. 100)
2. Verordnung des Bezirks Oberbayern über die Heranziehung der kreisfreien Städte und der Landkreise zur Mitwirkung bei den Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 23.12.2002

München, 17.01.2005

Bezirk Oberbayern

Franz Jungwirth

Bezirkstagspräsident

(Veröffentlichung: OBABI 2005, S. 10)